

**Preisblatt für die  
Nutzung des 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetzes  
(Bahnstromnetz)  
gültig ab 1.1.2013**

Hiermit veröffentlicht DB Energie die ab dem 1. Januar 2013 gültigen Netzentgelte.

### 1. Netzentgelte für Entnahme

| Preisjahr 2013              | Jahresleistungspreissystem |              |                           |              |
|-----------------------------|----------------------------|--------------|---------------------------|--------------|
|                             | < 2.500 Benutzungsstunden  |              | > 2.500 Benutzungsstunden |              |
|                             | Leistungspreis             | Arbeitspreis | Leistungspreis            | Arbeitspreis |
| Entnahme aus Hochspannung   | 14,34 €/kWa                | 3,81 ct/kWh  | 96,11 €/kWa               | 0,54 ct/kWh  |
| Entnahme aus Mittelspannung | 0,00 €/kWa                 | 5,05 ct/kWh  | 93,60 €/kWa               | 1,30 ct/kWh  |

|                             | Monatsleistungspreissystem |              |
|-----------------------------|----------------------------|--------------|
|                             | Leistungspreis             | Arbeitspreis |
| Entnahme aus Mittelspannung | 15,60 €/kW * Monat         | 1,30 ct/kWh  |

Für die Nutzung des Bahnstromnetzes der DB Energie GmbH und der vorgelagerten Netzbereiche gelten die vorstehenden Preise. Im Entgelt nach EnWG bzw. StromNEV sind die Kosten für die Nutzung der Infrastruktur des Bahnstromnetzes einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, die Kosten für die Systemdienstleistungen und die Kosten für die Deckung der elektrischen Verluste enthalten.

Die Netzentgelte für Entnahme beinhalten keine Kosten aus Konzessionsabgaben, Umlagen nach KWK-Gesetz, Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV, zugunsten von Offshore-Windkraftanlagen sowie aus der Abschaltverordnung. Daher werden diese Umlagen unter Ziffer 4. aufgeführt und zusätzlich zu den Netzentgelten für Entnahme in Rechnung gestellt.

### 2. Entgelt für Messung

|                            |               |
|----------------------------|---------------|
| <b>Entgelt für Messung</b> | 0,0103 ct/kWh |
|----------------------------|---------------|

Das Entgelt für Messung beinhaltet die tägliche Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

### 3. Entgelt für Abrechnung

|                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| <b>Entgelt für Abrechnung</b> | 0,0210 ct/kWh |
|-------------------------------|---------------|

Das Entgelt für Abrechnung beinhaltet die monatliche Abrechnung der Netznutzung.

### 4. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich zu den Netzentgelten nach Ziffer 1 erhebt DB Energie die nachstehend aufgeführten Umlagen. Diese Umlagen werden ebenso wie die Netzentgelte auf die Energieentnahme vor Rückspeisung bezogen.

|  |               |
|--|---------------|
| <b>Umlage aus Konzessionsabgaben</b>   | 0,0401 ct/kWh |
| <b>Umlage aus KWK-Gesetz</b>           | 0,0092 ct/kWh |
| <b>Umlage aus § 19 Abs. 2 StromNEV</b> | 0,0092 ct/kWh |
| <b>Offshore-Haftungsumlage</b>         | 0,0097 ct/kWh |
| <b>Abschaltumlage</b>                  | x,xx ct/kWh   |

Die Umlage aus Konzessionsabgaben beruht auf der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert am 1. November 2006).

Die Umlage aus KWK-Gesetz beruht auf § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (zuletzt geändert am 12. Juli 2012).

Die Umlage aus § 19 Abs. 2 StromNEV basiert auf der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (zuletzt geändert am 28. Juli 2011) und gleicht Kosten aus, die aus verminderten Netzentgelten für große Netzkunden in den deutschen Netzen entstehen.

Die Umlage zugunsten von Offshore-Windkraftanlagen basiert auf § 17f Abs. 5 EnWG vom 7. Juli 2005 (zuletzt geändert am 5. Dezember 2012).

Der Zeitpunkt der Einführung und die Höhe der Umlage für abschaltbare Lasten nach der „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten“ (AbLaV) vom 28.12.2012, die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, stehen derzeit noch nicht fest. Mit Wirksamwerden der Umlage für abschaltbare Lasten wird diese von der DB Energie erhoben.

## 5. Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

|   |             |
|---|-------------|
| <b>Vergütung für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV aus Rückspeisung im verstetigten Verfahren</b> | 2,37 ct/kWh |
|---|-------------|

Kunden, die den bei der elektrischen Bremsung des Triebfahrzeugs entstehenden Strom in die Oberleitung einspeisen (sog. Rückspeisung), erhalten eine Vergütung für die dadurch vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen. Die Kunden können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Für Berechnung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung sind die Netzentgelte nach Ziffer 1 maßgeblich.

Voraussetzung für die Vergütungszahlung ist, dass die Triebfahrzeuge des Kunden mit Lastprofilzählern, die den vertraglichen Regelungen entsprechen, ausgerüstet sind und die Rückspeisung darüber gemessen wird.

## 6. Ausgleichsenergie

Im 16,7-Hz-Bahnstromnetz wird die Netzfrequenz unabhängig von der Frequenz der öffentlichen Netze geregelt. Zusätzlich zur Netznutzung können daher Kosten für Ausgleichsenergie entstehen. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen werden separat getroffen.

Änderungen der oben genannten Preise können aufgrund von Festlegungen der Regulierungsbehörden oder Gerichtsverfahren erfolgen.

Alle Entgelte und Preisbestandteile verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer (zzt. 19 %).